

§ 5 Verfahren des Werbebeirats

- (1) Die Sitzungen des Werbebeirats werden vom Staatsministerium nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Werbebeirats einberufen.
- (2) ¹Der Werbebeirat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministeriums. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Der Werbebeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. ⁴Die Mitglieder des Werbebeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Werbebeirats gemäß § 4 Abs. 2 verfügen über je eine Stimme. ²Der Werbebeirat fasst seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit sind die tragenden Gründe für das jeweilige Abstimmungsverhalten in die Sitzungsniederschrift nach Abs. 3 aufzunehmen. ⁵Dem Vorsitzenden des Werbebeirats steht kein Stimmrecht zu.
- (5) In geeigneten Fällen kann das Staatsministerium eine Entscheidung des Werbebeirats im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.